

Die bisherige Zollgrenze, soweit sie innerhalb der neuen Zolllinie liegt, ist aufgehoben.  
Gleichzeitig ist in Böhmen, unter Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Tiefenbach, ein dem königlich bayerischen Hauptzollamt zu Pfronten unterstelltes Nebenzollamt II. errichtet worden.

## 6. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und See-  
steuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 11. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 348), werden die  
Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit wie folgt festgestellt:

### §. 1.

Die erste Untersuchung erfolgt durch einen einzelnen Sachverständigen. Wenn die Untersuchung  
Farbenblindheit ergibt, so kann der Untersuchte eine zweite Untersuchung verlangen. Die zweite Unter-  
suchung erfolgt durch eine Kommission von drei Sachverständigen, unter welchen ein Arzt sich befindet.  
Wenn auch die zweite Untersuchung Farbenblindheit ergibt, so kann der Untersuchte nach Ablauf eines  
Jahres die Wiederholung dieser Untersuchung verlangen.

### §. 2.

Die Untersuchung geschieht mittelst des Holmgren'schen Verfahrens, unter Benutzung einer  
Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Die Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte  
Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder mehrere Töne und die Töne selbst in mehreren  
Schattirungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett,  
hellbraun, gelb und roth sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattirungen vertreten sein.

### §. 3.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht mit sorgfältig geäuberten Händen vorzunehmen.  
Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Theile.

### §. 4.

Im ersten Theil der Untersuchung macht der Untersuchende zunächst den zu untersuchenden See-  
mann mit dem Verfahren bekannt. Er nimmt zu dem Behuf, unter den Augen des Seemanns, aus  
der nicht geordneten Sammlung das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I“ be-  
zeichnet ist, heraus und legt es auf dem Tische, auf welchem sich die Sammlung befindet, bei Seite.  
Dann fügt er aus der Sammlung rasch nach einander mehrere ähnlich getonte Wollbündel gleicher Farbe  
der Probe hinzu.

### §. 5.

Nachdem der Seemann auf diese Weise mit dem Verfahren bekannt gemacht ist, mengt der  
Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander  
und legt nochmals das als „Probe I“ bezeichnete hellgrüne Bündel heraus. Nun hat der Seemann zu  
dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch  
nacheinander hinzuzulegen.

Die ausgewählten acht Wollbündel werden auf ihren Farbenton geprüft. Das Ergebnis gilt als  
genügend, wenn sie sämmtlich grün sind.

### §. 6.

Im zweiten Theil der Untersuchung legt der Untersuchende die ausgesuchten Bündel wieder zur  
Sammlung, mengt sie mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann ein rosa-  
farbenedes Wollbündel, welches als „Probe II“ bezeichnet ist, heraus. Der Seemann hat zu dieser Probe  
gleichfalls acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch  
nacheinander hinzuzulegen.

Sind diese acht Bündel sämmtlich rosafarben, so gilt auch hier das Ergebnis als genügend.

### §. 7.

Hat der Seemann in beiden Theilen der Untersuchung genügt, so ist er nicht farbenblind.

Hat er in einem Theile der Untersuchung nicht genügt, so ist er „unvollständig farbenblind“, hat  
er in beiden Theilen nicht genügt, so ist er „farbenblind“.

Der Seemann erhält eine Bescheinigung über den Ausfall der Untersuchung; bei unvollständiger Farbenblindheit ist der Theil der Untersuchung, dessen Ausfall nicht genügt, in der Bescheinigung anzugeben.

§. 8.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren; die Kommission ist jedoch befugt, noch andere Ermittlungen vorzunehmen.

Das Gleiche gilt von der Wiederholung des Verfahrens nach Jahresfrist.

Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

## 7. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung	des
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Ferdinand Dobl- lander, Zimmer- mann,	47 Jahre alt, aus Nassereith, Bezirk Innsb., Tirol, österreichischer Staats- angehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1888),	Königlich bayerisches Be- zirksamt Ansbach, Bayern,	15. Mai d. J.
----	---	---	---	---	---------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Nathan Adler, Schneidergeselle,	geboren und ortsanhörig zu Kowno, Rußland,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Königsberg,	29. Mai d. J.
3.	Franz Fest, Schuh- machergeselle,	geboren am 1. April 1865 zu Wien, ortsanhörig zu Thernberg, Bezirk Neukirchen, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Oppeln,	16. März d. J.
4.	Josef von Fiedler, Kaufmann,	geboren am 17. April 1868 zu Linz, Oesterreich, ortsanhörig ebendasselbst,	Betteln,	derselbe,	21. Mai d. J.
5.	Procep Hölzel, Arbeiter,	41 Jahre alt, aus Jeschwei, Kreis Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Posen,	28. Mai d. J.
6.	Christian Jochumsen Schlosser,	geboren am 5. Juli 1869 zu Randers, Bezirk Aarhus, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Hannover,	27. Mai d. J.
7.	Ludwig Karpeles, Bäckergeselle,	geboren am 29. März 1862 zu Bud- weis, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	3. Juni d. J.
8.	Heinrich Johann Masmejan, Bau- zeichner,	geboren am 5. Juni 1862 zu Turin, Italien, ortsanhörig zu Lausanne, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsi- dent zu Metz,	29. Mai d. J.
9.	Franz Mattas, Kellner,	geboren am 1. April 1868 zu Horo- mischitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ort- sanhörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	2. Juni d. J.

